

## FAQ

### Das Dienstleistungsangebot der Deutsche Finanz Recherche GmbH (DFR)

Die DFR bietet in drei Rechreschritten Recherchedienstleistungen zu bestehenden Finanzverträgen an.

- **„Kostenfreie Datenbankabfrage“**

Die DFR führt eine Personen- und Firmendatenbank mit aktuell (Stand März 2019) rund 4500 Personen und Firmennamen denen rund 7000 Dokumente oder Hinweise zum Grund des jeweiligen Datenbankeintrags zugeordnet sind. Hinzu kommt ein Sacharchiv zu mehr als einhundert Anlageformen oder Marktereignissen, die mit mehreren Tausend Dokumenten bestückt sind.

Die „Kostenfreie Datenbankabfrage“ kann einem Anleger, der bezüglich des Verlaufs seiner Anlage unsicher geworden ist, Hinweise dazu geben, inwieweit seine Unsicherheit begründet ist.

Die „Kostenfreie Datenbankabfrage“ kann auch von Dritten und ohne Nennung des jeweiligen Anlegernamens beauftragt werden.

- **„Kurzanalyse“**

Bei der Kurzanalyse werden vom jeweiligen Anleger oder dessen Beauftragten übergebene Vertragsdokumente einer überschlägigen Erstbeurteilung unterworfen. Auch die Eignung für den jeweiligen Anleger kann überschlägig beurteilt werden, wenn der Rechercheauftrag Angaben zum Anleger enthält. Bei diesem Rechreschritt werden auch Erkenntnisse aus dem Sacharchiv hinzugezogen.

Die „Kurzanalyse“ soll dem Anleger die Entscheidung, ob er honorarpflichtige tiefergehende Recherchen in Auftrag geben soll, erleichtern.

Auch die „Kurzanalyse“ kann von Dritten und ohne Nennung des Anlegernamens in Auftrag gegeben werden.

In diesem Rechreschritt fällt ein Standardhonorar i. H. von € 49 zzgl. der ges. MwSt. an.

- **„DFR-Recherche“**

Bei der „DFR-Recherche“ wird auf der Basis eines individuell mit dem jeweils Geschädigten geschlossenen Recherchevertrags der Sachverhalt so aufgearbeitet, dass er ggfls. die Grundlage einer Klage bilden kann oder Vergleichsverhandlungen auf aussichtsreicher Faktenlage ermöglicht. Alle beim Anleger/Geschädigten vorhandenen Dokumente sowie seine persönlichen Verhältnisse werden einbezogen. Das Honorar wird individuell vereinbart.

## Häufig gestellte Fragen (FAQs) und die Antworten

### Allgemein

- ***Muss die Reihenfolge der Rechenschritte immer eingehalten werden?***

Sie können in jeden beliebigen Rechenschritt direkt einsteigen. Die Datenbankabfrage ist in allen Rechenschritten enthalten. Die Aufteilung in verschiedene Rechenschritte ist ein Angebot an noch unentschlossene Geschädigte, die zunächst Informationen haben wollen bevor Honorarzahlungen anstehen.

In bestimmten Fällen ist es sogar dringend erforderlich, Rechenschritte zu überspringen. Wenn zum Beispiel Verjährung droht, dann empfehlen wir meist eine DFR-Recherche, um eine rechtzeitige Klage, die die Verjährung unterbricht, möglich zu machen.

- ***Gibt es neben den drei Rechenschritten auch weitere Angebote des DFR? Beurteilen Sie auch Anlageangebote und welches Honorar wird in diesen Fällen fällig?***

Dies wird von unseren Kunden gelegentlich nachgefragt. Wir beurteilen allerdings nur Angebote, die dem entsprechenden Kunden bereits unterbreitet wurden. Wir beurteilen solche Anlageangebote/Anlagen in Bezug auf deren Eignung für den entsprechenden Anleger und nennen keine Alternativen. In der Regel besteht unsere Beurteilung dann aus einer Zusammenfassung von Branchenberichten und eigenen Erkenntnissen zu der angebotenen Anlage und der Anlageform (Sacharchiv). Ein Pauschalhonorar bieten wir bei dieser Dienstleistung nicht an. In der Regel variieren die Nettohonorare in diesem Fall je nach Aufwand zwischen € 200 und € 500.

**Wichtig ist: Die DFR bietet keine Anlage- oder Finanzberatung und –vermittlung an.**

- ***Was ist bei Honorarzahlungen zu beachten?***

Bitte bezahlen Sie nur bei Vorliegen einer Rechnung. Dies gilt auch für das Pauschalhonorar bei der „Überschlägigen Erstrecherche“.

- ***Wer klärt den Anleger über den wichtigen Punkt der Verjährungsfrist auf?***

Die DFR nennt die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen immer mit dem dringenden Hinweis an den Auftraggeber, für die endgültige Klärung im jeweiligen Fall die Bewertung eines Juristen (Rechtsanwalts) einzuholen.

- **Mit welcher Recherchedauer muss ich rechnen?**

Zur Recherchedauer sind ohne Kenntnis des jeweiligen Sachverhalts keine pauschalen Aussagen möglich. Datenbankabfragen dauern in aller Regel nur wenige Tage oder können oft auch telefonisch beantwortet werden. Bei der „Überschlägigen Erstrecherche“ liegt die mittlere Zeitdauer bis zur Beantwortung bei 4 bis 7 Werktagen. Bei der DFR-Recherche wird bei Vertragsabschluss auf Wunsch eine Schätzung der Zeitdauer mitgeliefert.

Datenbankabfragen sind auch während der Betriebsferien der DFR (regelmäßig im Monat Juni) weiterhin, jedoch nur per E-Mail, möglich.

**Wichtig: Falls es einen Endtermin gibt, zu dem das Ergebnis vorliegen muss, informieren Sie uns bitte bei Beauftragung.**

- **Kann ich Rechercheaufträge rückgängig machen?**

Bei allen Rechercheaufträgen an die DFR gibt es für beide Seiten keine Kündigungsfristen. Die Aufträge können werktäglich auf den bekannten Kontaktwegen rückgängig gemacht werden. Bei der „Überschlägigen Erstrecherche“ wird bei Kündigung durch den Auftraggeber das Pauschalhonorar trotz Kündigung fällig. Bei der DFR-Recherche werden diejenigen Honorarteile fällig, die dem bis dahin erbrachten Aufwand der DFR entsprechen. Da dies in der Regel aufgrund unseres Berichtswesens für den Auftraggeber transparent ist, ist eine Einigung regelmäßig leicht möglich. In Fällen, in denen Rechercheaufträge auf Betreiben der DFR rückgängig gemacht werden, wird nach dem Verschuldensprinzip verfahren. Wenn z. B. der Auftraggeber nicht alle notwendigen Unterlagen geliefert hat, trifft ihn die Honorarschuld. Wenn die DFR z. B. wegen betrieblicher Gegebenheiten, den Recherchevertrag kündigt, fällt kein Honorar an.

- **Warum soll der Auftraggeber/Anleger/Kunde während der Recherchedauer keinen Kontakt mit Dritten aus dem Umfeld der fraglichen Verträge aufnehmen?**

Weil so eine weitere Gesprächs- und Kommunikationsebene geschaffen wird, die für die DFR und/oder einen später eventuell eingeschalteten Rechtsanwalt nicht transparent ist. Dabei geht es nicht darum, was der Auftraggeber mit seinem früheren Berater, mit dem Abgesandten des Anbieters usw. bespricht. Ein unverbindliches Gespräch z. B. über das Wetter kann die Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers bereits erheblich erschweren. Der jeweilige Dritte kann dann behaupten, dass er zu recherchierende Sachverhalte bereits mit dem betroffenen Anleger/dem Auftraggeber geklärt habe. In aller Regel ist es sehr schwer, solche Behauptungen zu widerlegen.

Aus der Sicht des Richters entsteht ggfls. außerdem der Eindruck, dass sich der Auftraggeber gar nicht so sehr geschädigt fühlen kann, weil er ja freundlichen Kontakt mit seinem Schädiger pflegt. Das kann gute Chancen einer gerichtlichen Auseinandersetzung zunichtemachen. Lehnen Sie also Gesprächs- oder Kontaktangebote von Dritten in diesem Fall, bei Bedarf auch unhöflich, einfach ab.

### Zur Datenbank

- ***Viele Ergebnisse der „Kostenfreien Datenbankabfrage“ kann ich doch auch selbst mit einer Internetrecherche erreichen. Was sagen Sie dazu?***

Das wird immer wieder möglich sein. Wir bieten jedoch mit der Datenbankabfrage eine Wertung der Quellen und vernetzen die Datenbankinhalte untereinander. Beispiel: Die Aussage eines Branchendienstes, dessen Unabhängigkeit nicht endgültig prüfbar ist, ergänzen wir in unserer Datenbank mit anderen Stellungnahmen oder Dokumenten aus weiteren Quellen. Hinzu kommt, nicht alle von uns verwendeten Quellen sind öffentlich. Sie sind zum Beispiel auch über ein Internet-Suchprogramm nicht zugänglich. Solche Einträge resultieren häufig aus unserer täglichen Rechercharbeit.

- ***Warum können Berater und/oder Kunden nicht direkt auf die Datenbank zugreifen?***

Die vielen Tausend in der Datenbank enthaltenen Vernetzungen sind zunächst Hinweise, die allenfalls einen ersten Verdacht rechtfertigen. Mit jedem Datenbankeintrag ist also das Schicksal eines Menschen oder einer Firma verbunden. Es wäre deshalb leichtfertig, die Datenbank für jedermann zugänglich zu machen, weil jede Vernetzung und jeder Eintrag zunächst einer Wertung unterzogen werden muss, bevor Rückschlüsse zulässig sind. Da zu den meisten Datenbankeinträgen ein Dokument hinterlegt ist, spielen auch Urheberrechtsfragen eine Rolle.

## Zu den Ergebnissen

- **Wie werden die Ergebnisse mitgeteilt?**

Bei allen drei Rechenschritten erfolgt die Mitteilung in aller Regel per E-Mail. Bitte geben Sie uns deshalb eine E-Mail-Adresse an, die zu ihrem persönlichen Bereich gehört.

- **Wie kann ich die Ergebnisse nutzen?**

Alle Ergebnisse unserer Recherchen dienen natürlich der Aufklärung und Darstellung des Sachverhalts. Hinzu kommt: Nur auf der Basis entsprechender Recherchen können sinnvolle Entscheidungen zum weiteren Vorgehen getroffen werden. Die folgenden Fragen harren schließlich einer Beantwortung: Soll ich klagen? Gegen wen soll ich klagen? Soll ich Strafanzeige erstatten? Wenn ja, gegen wen? Gibt es ausreichend Gründe, um in Verhandlungen mit dem Anbieter zu treten? Letztlich: Soll ich einen Rechtsanwalt mandatieren? Welche Verjährungsfrist droht? usw.

**Die FAQs werden von uns laufend ergänzt. Für Hinweise sind wir dankbar!**